

der Einleitungen den rechtlichen sowie den historischen Teil zu verbessern. In der jetzigen Auflage bleiben zu viele „geschichtliche Fragen“ unbeantwortet. Natürlich ließe sich entgegnen, daß man endlich von den Streitigkeiten, Irrtümern und Fehlentscheidungen vergangener Jahrzehnte schweigen sollte, da die zukünftigen Aufgaben gemeinsam gelöst werden müssen. Das klingt einleuchtend. Aber man sollte dabei nicht die Tatsache übersehen, daß man als Voraussetzung für eine erhoffte Versöhnung nicht nur von den slawischen Partnern das Anerkenntnis gewisser historischer Sachverhalte verlangen kann, sondern daß dies auch im eigenen Lager geschehen muß. Erst auf einer solchen Grundlage können zudem neue Rechtsvorstellungen erarbeitet und allgemein anerkannt werden.

Zu begrüßen ist es, daß die Sammlung wesentliche Erklärungen, Bekenntnisse und Forderungen sowie die Satzungen der Sudetendeutschen Landsmannschaft, der SDJ und der DJO für die Entwicklung seit 1948 bietet. Es finden sich auch Stellungnahmen führender Politiker und der beiden großen Parteien zur Sudetenfrage; Äußerungen der FDP oder des BHE/GB vermißt man. Allerdings müßte bei einigen der mitgeteilten Äußerungen berücksichtigt werden, daß sie aus Wahlkampfzeiten stammen.

Kiel

Heinrich Bodensieck

Alexander Uschakow, Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe. (Dokumente zum Ostrecht, hrsg. vom Seminar für Politik, Gesellschaft und Recht Osteuropas der Univ. Kiel und der Studiengruppe für Ostrecht, Hamburg, Bd II.) Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1962. 199 S. Brosch. DM 16,80.

Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, nach der englischen Abkürzung in der westlichen Literatur kurz COMECON genannt, ist die wirtschaftliche Organisation der europäischen Ostblockstaaten und der Mongolischen Volksrepublik. Aus diesem Grunde beschränkten sich die Untersuchungen über seine Tätigkeit, seinen Charakter und seine Auswirkungen bisher fast ausschließlich auf wirtschaftliche und politische Aspekte. Die Statuten der Organisation wurden ebenfalls von diesen Gesichtspunkten her interpretiert. Eine Zusammenfassung aller der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente des COMECON fehlte ebenso wie deren juristische Analyse. Die Arbeit Uschakows hat diese Lücke in der Literatur geschlossen. Sie versucht, wie B. Meißner im Vorwort zur Arbeit hervorhebt, die Rechtsnatur des COMECON unter weitgehender Ausschöpfung aller in Frage kommenden östlichen Quellen zu behandeln. Unter Hinzuziehung der Satzung des Rates, multilateraler Abkommen sowie der Kommunikés über die ersten 15 Ratstagungen werden die grundlegenden Eigenheiten des COMECON erarbeitet, wobei Vergleiche zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Montanunion gezogen werden. Das Hauptgewicht liegt dabei auf der Erörterung der Statuten der Organisation.

Unsere Zeit ist schnelllebig. Die Gesetzgebung jedoch kann nur bestehende Tatbestände erfassen. So sind Gesetze bei ihrem Inkrafttreten oftmals bereits überholt. Die rechtliche Entwicklung bleibt hinter der wirtschaftlichen und politischen zurück. Auch in der wirtschaftlichen und politischen Integration des Ostblocks sind seit Annahme der von Uschakow besprochenen Statuten Veränderungen eingetreten, die deren Ergänzung und Variierung erforderlich machten. Dies geschah auf der XVI. Ratstagung im Juni 1962 in Moskau, also

vermutlich im Zeitpunkt der Drucklegung des Buches. Auf dieser Tagung wurde u. a. beschlossen, die bisher auf europäische Länder beschränkte Organisation auch den außereuropäischen Staaten zugänglich zu machen, eine Änderung, die notwendig wurde, um die bisher nur als Beobachter im Rat vertretene Mongolische Volksrepublik als Vollmitglied in den COMECON aufnehmen zu können.

Die während oder kurz nach Drucklegung der Arbeit eingetretenen Änderungen können jedoch den grundsätzlichen Wert der vorliegenden Arbeit nicht mindern, da sie, soweit bekannt, keine Kernpunkte betreffen. Völkerrechtliche Grundlagen, Ziele und Grundsätze, Funktionen, Vollmachten und Organe bleiben im großen und ganzen unberührt.

Die Arbeit Uschakows ist durch wissenschaftliche Gründlichkeit gekennzeichnet. Der mit der Praxis verbundene Wirtschaftswissenschaftler möchte aber darauf aufmerksam machen, daß die Statuten zwar verbindliche Grundsätze aufstellen, die bisherige Handhabung in der Praxis jedoch wenig konsequent war. Die Möglichkeit der Einflußnahme auf die osteuropäischen Länder durch den COMECON wurde bisher oft überschätzt. So wurden die Beschlüsse und Empfehlungen der Organe des COMECON von den Mitgliedsländern durchaus nicht als so „verbindlich“ betrachtet, wie dies nach den Ausführungen Uschakows der Fall sein müßte. Im Gegenteil: Immer wieder wird in den COMECON-Staaten Klage darüber geführt, daß die Empfehlungen der Ratsorgane nicht eingehalten werden, was teilweise eine Folge der noch immer auftretenden autarkischen Bestrebungen in einzelnen kommunistischen Ländern ist. Seitdem jedoch die Erfolge der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht mehr von der Hand zu weisen sind, hat auch der COMECON seine Aktivität verstärkt und seine Organisation gestrafft. Der westliche Beobachter hat den Eindruck, daß der Integrationsvorgang im Osten beschleunigt werden und als Voraussetzung dazu das Statut des COMECON eine strengere Handhabung erfahren soll. Insofern ist es wertvoll, auf eine streng wörtliche Auslegung der Rats-Verfassung, so wie Uschakow sie bringt, zurückgreifen zu können.

Äußerst interessant sind die Ausführungen Uschakows über die Supranationalität der Organe des COMECON. Während eine Supranationalität der COMECON-Organen von verschiedenen in der Arbeit Uschakows nicht erfaßten sowjetischen Autoren verneint wird (so S. D. Sergeev, Die wirtschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe der Länder des sozialistischen Lagers [russ.]. Moskau 1959; N. Silujanov, Die gegenseitige Wirtschaftshilfe der sozialistischen Länder [russ.]. In: Voprosy Ekonomiki Nr. 3/1959), leitet Uschakow sie aus der Führungsrolle der kommunistischen Parteien und dem sozialistischen Internationalismus, dem „nach der marxistisch-leninistischen Völkerrechtslehre ranghöchsten Rechtsprinzip der gegenseitigen zwischenstaatlichen Beziehungen innerhalb des sog. sozialistischen Lagers“, ab. Er weist darauf hin, daß seit der Schaffung der langfristigen Perspektivpläne die Koordinierung der einzelnen Volkswirtschaften faktisch in ein einheitliches Handeln des Ostblocks übergegangen sei, wobei die wirtschaftspolitischen Ziele von den überstaatlichen Partei-Konzilien bestimmt werden. Diese Auffassung ist durchaus diskutabel, da tatsächlich jeder wichtigen COMECON-Tagung eine Tagung der Vertreter der kommunistischen Parteien vorauszugehen pflegt. Es sollte jedoch nicht

verkannt werden, daß der COMECON selbst keine Vollmachten besitzt, zwischenstaatliche oder überstaatliche Direktiven zu geben (vgl. hierzu Silujanov).

Daß der Vf. China als Vollmitglied des COMECON bezeichnet (S. 60), dürfte ein Formulierungsfehler sein. Aus den Ausführungen auf S. 29 geht hervor, daß ihm bekannt ist, daß bis zur 16. Ratstagung lediglich die europäischen Volksdemokratien Mitglied sein konnten, während die asiatischen kommunistischen Staaten als Beobachter vertreten waren. Verwirrend für den Außenstehenden muß jedoch die Auswahl der unter der Überschrift „Multilaterale Abkommen der Mitgliedsländer des COMECON“ veröffentlichten Dokumente wirken. Diese Rubrik enthält eine Reihe von Abkommen und Kommuniqués (so u. a. das Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr [SMGS] und das Abkommen über die Koordinierung der Tätigkeit der Ionosphärendienste), die außerhalb des COMECON im „gesamtsozialistischen“ Rahmen, also unter Teilnahme aller Ostblockstaaten, abgeschlossen wurden.

Die Arbeit Uschakows stellt eine wertvolle Bereicherung der noch immer spärlichen Literatur über den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe dar und kann daher jedem, der sich mit diesem Problemkreis beschäftigt, empfohlen werden.

Hamburg

Werner Gumpel

Emanuel Sarkisyanz, Geschichte der orientalischen Völker Rußlands bis 1917.

Eine Ergänzung zur ostslawischen Geschichte Rußlands. R. Oldenbourg Verlag, München 1961. 422 S., 3 Ktn. Gln. DM 50,—.

Unter dem Sammelbegriff orientalische Völker werden ethnische Einheiten von sehr verschiedener historischer Entwicklung und Kulturstufe zusammengefaßt: a) die christlichen Völker des Transkaukasus, b) die islamischen Völker des Nordkaukasus, des Wolgaraumes und Turkestans und c) die uralaltaischen und mongolischen Völker Sibiriens. So problematisch eine derartige Zusammenfassung heterogener Elemente ist, so füllt das Buch doch eine Lücke. Es fehlte bisher an einer derartigen Geschichte der nichtslawischen Völker Rußlands bzw. des russischen Herrschaftsgebiets. Der Vf. selbst ist als gebürtiger Armenier, der in Persien studiert, in USA und Deutschland als Universitätsprofessor gelehrt hat und durch seine Reisen, u. a. auch nach Hinterasien, sein tiefes und umfassendes Wissen durch eigenen Augenschein und eigene Erlebnisse erhärten konnte, aufs beste für eine so umfassende Übersicht prädestiniert. Durch sein originelles und anregendes Buch über Rußland und den Messianismus des Ostens hat er sich schon 1955 in der wissenschaftlichen Welt ausgewiesen. Das Vorwort schrieb der Hamburger Orientalist Bertold Spuler.

Die Bedeutung des Buches für Ostmitteleuropa ist ungleich; am stärksten dürfte in diesem Zusammenhang die Geschichte der Tataren und der finno-ugrischen Völker in Nordrußland interessieren. Gerade die Letzteren sind aber nur flüchtig gestreift worden; sie stellen freilich auch mehr einen Gegenstand des ethnographischen Interesses dar als des historischen. In allgemeine welt-historische Zusammenhänge greift die Geschichte der Goldenen Horde und die Georgiens und Armeniens hinein. Hier wäre es wünschenswert gewesen, gerade diese universalen Zusammenhänge etwas stärker herauszuarbeiten, während auf der anderen Seite die Geschichte der sibirischen Stämme unnötige Längen aufweist. Unbegreiflich ist, daß der Verlag, der das Buch so vortrefflich ausge-